



AC Bad Schönborn 1974 e.V.

(Zum Verbleib beim Vermieter)

Mietvertrag über einen Bootslegeplatz am Philippssee

zwischen dem Vorstand des AC Bad Schönborn (nachfolgend Vermieter genannt)
und dem Bootsanlieger (nachfolgend Mieter genannt)

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ / Wohnort
Email	Handynr.

Anliegerplatz-Nr.: _____

wird folgender Vertrag zur Vermietung eines Bootslegeplatzes geschlossen.

§ 1 Mietobjekt

- Der Vermieter stellt an seiner Bootsanlegestelle am Philippssee dem Mieter einen Bootslegeplatz mietweise zur Verfügung. Die genaue Lage bzw. Nr. des zugeteilten Platzes wird dem Mieter durch den Vermieter mitgeteilt.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Liegeplatz sorgfältig zu behandeln und eigenmächtige Veränderungen der Anlage und des Platzes zu unterlassen.
- Beschädigungen jeglicher Art am Liegeplatz bzw. an der Anlage sind umgehend dem Vermieter zu melden.
- Das Betreten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, der Vermieter haftet nicht. Der Mieter haftet für seine Angehörigen und Gäste.
- Der Mieter ist für die Haftpflichtversicherung seines Bootes selbst verantwortlich, der Vermieter haftet nicht.
- Die einzelnen Boote sind so zu befestigen, dass sie keine Beschädigung am Bootssteg und an den Nachbarbooten verursachen und die Benutzung des Steges nicht beeinträchtigt wird.
- Eine Begutachtung durch den Vermieter zur Sicherheit des Bootsstegs und der Boote findet jährlich statt.
Der Vermieter erteilt hierüber eine Freigabe.
- Die Bootssicherheit und Bootswartung muss gegeben sein.
(regelmäßiges Ausschöpfen, keine Leckage, keine scharfen Ecken und Kanten an den Booten, etc.)
- Falls diese Regelungen nicht eingehalten werden, erfolgt eine schriftliche Aufforderung seitens des Vermieters diesen Mangel innerhalb der nächsten 14 Tage zu beheben.
- Bei Zuwiderhandlung entscheidet der Vermieter über die Entnahme des Bootes nach Ablauf der o.g. Frist.
Darüber hinaus wird der Platz an den nächsten Antragsteller zur Verfügung gestellt.
- Mieter die bereits einen Bootslegeplatz besitzen, akzeptieren diese Vertragsbedingungen ebenfalls.
- Neue Mieter müssen diesen Vertrag unterschreiben und akzeptieren die Vertragsbedingungen.



§ 2 Zahlung von Miete und Gebühren

- Der Vermieter richtet ein eigenes Konto für den Bootssteg ein. Die Miete und Gebühren werden per Einzugsermächtigung eingezogen.
- Ein einmaliger Grundbetrag von 150,-€ wird nach Zusage des Vermieters eingezogen.
- Davon sind 100,-€ Einmalkosten und werden vom Vermieter nicht zurückgegeben.
- Davon sind 50,-€ als Kautions hinterlegt, diese werden nach ordnungsgemäßem Verhalten des Mieters wieder zurück gegeben.
- Vom Vermieter wird der Mietpreis für jeweils ein Jahr festgesetzt. Der Mietpreis beträgt 15,-€ / Jahr.
- Im ersten Jahr wird kein Mietpreis erhoben.
- Der Vermieter behält sich vor Schadensersatz zu fordern.

§ 3 Mietzeit und Kündigung

- Dieser Vertrag beginnt nach rechtskräftiger Unterzeichnung durch Mieter und Vermieter sowie nach Bezahlung des Mietpreises.
- Der Mietvertrag endet am 31.12. des gleichen Jahres und verlängert sich für das jeweils folgende Jahr, d.h. vom 01.01. bis 31.12., sofern er nicht gekündigt wurde. Die Kündigung ist spätestens bis 30.11. zum 31.12. eines jeden Jahres von beiden Seiten möglich. Der Liegeplatz muss in diesem Fall ab dem 01.01. des folgenden Jahres zur Neuvermietung wieder zur Verfügung stehen.
- Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Als wichtige Gründe sind zwischen Mieter und Vermieter u.a. vereinbart:
 - Nicht fristgerechte Bezahlung des Mietpreises.
 - Beschädigung mutwillig oder leichtfertig von Anlage und / oder Booten.
 - Verstoß gegen die sportliche Kameradschaft und gegen Anordnungen des Vermieters, insbesondere nach schriftlicher Abmahnung.
- Wird dieser Vertrag fristlos gekündigt, so verzichtet der Mieter dem Vermieter gegenüber auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, insbesondere finanzieller.
- Die Vorstandschaft entscheidet über den Antrag zur Vergabe eines Boots liegeplatzes.
- Wenn Mieter länger als ein Jahr passiv gemeldet sind, fällt deren Boots liegeplatz wieder an den Vermieter zurück.
Eine passive Auszeit ohne den Bootsplatz Verlust kann aber nur alle 5 Jahre gewährt werden.
- Wenn Mieter länger als ein Jahr kein Boot auf ihrem Boots liegeplatz liegen haben, fällt deren Boots liegeplatz wieder an den Vermieter zurück.

§ 4 Haftung

- Schäden, die der Mieter selbst oder seine Familienangehörigen und / oder seine Gäste an der Anlage und / oder an anderen Booten direkt oder indirekt verursacht, hat er sofort auf eigene Kosten nach Rücksprache mit den Betroffenen zu beheben. Tut er dies nicht, so ist der Vermieter berechtigt, ihm die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen und den Liegeplatz fristlos zu kündigen.
- Verbote und Verordnungen, die durch die Fa. Philipp Kies, Vermieter, Gemeinde, Kommunen oder Land, etc. verhängt werden sind strikt einzuhalten und werden separat ausgehängt bzw. ausgehängt.
- Das Betreten des Bootsstegs geschieht auf eigene Gefahr, der Vermieter haftet nicht.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Diebstähle, Schäden an Personen und Sachen, gleichgültig von wem diese verursacht oder verschuldet werden.
- Der Mieter hat für die Sicherheit auf und mit seinem Boot zu sorgen, der Vermieter haftet nicht.



§ 5 Untervermietung

- Der Mieter ist nicht berechtigt, gleich in welcher Form, seinen Liegeplatz unter zu vermieten bzw. ohne Genehmigung des Vermieters Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vertragsänderung

- Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie zwischen dem Vermieter und Mieter schriftlich vereinbart sind.

§ 8 Allgemein

- Es muss ein schriftlicher Antrag zum Erhalt eines Bootsliegeplatzes an den Vorstand (Vermieter) gerichtet werden, wobei das Eingangsdatum entscheidend ist.
- Einen Antrag zum Erhalt eines Bootsliegeplatzes kann frühestens nach zwei Jahren Vereinszugehörigkeit gestellt werden.
- Bootsanlieger (Mieter) die keine Genehmigung erhalten haben, dürfen keine Boote ins Wasser legen.
- **Zum Schutz des Steges dürfen Boote nicht länger als 4,20 m und breiter als 1,70 m sein.**
- **Auf den Booten muss jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste tragen**
- Ein Weiterverkauf der Boote kann durch den Vermieter grundsätzlich nicht verboten werden, jedoch muss vorher die Zusage seitens des Vermieters für einen Bootsliegeplatz vorliegen.
- Ein Weiterverkauf eines Bootes ist dem Vermieter zu melden.
- Mitglieder die einen Bootsliegeplatz irregulär (ohne Genehmigung) erhalten haben, müssen diesen wieder zurückgeben, bzw. es wird eine Nachforderung von 150,-€ erhoben. (Gleichstellung mit denen die ihren Antrag offiziell gestellt haben und Gebühren bezahlt haben)
- Für den Antrieb der Boote dürfen keine Benzinmotoren verwendet werden.
- Es müssen handelsübliche Batterien oder Gelbatterien verwendet werden. (Diese müssen auslaufsicher sein und in einem Auffangbehälter gelagert werden)
- Aufgrund von Umweltschutzauflagen dürfen Wartungsarbeiten an den Booten nicht am Philippssee oder auf dem Vereinsgelände durchgeführt werden.
- Abfälle müssen Zuhause entsorgt werden.
- Mieter dürfen bei eigener Haftung auch Familienangehörige und / oder Gäste mit auf ihr Boot nehmen.

Gelesen und anerkannt:
(Name in Druckbuchstaben Mieter:)

Datum

Unterschrift

Gelesen und anerkannt:
(Name in Druckbuchstaben gez, Vorstand - Vermieter:)

Datum

Unterschrift

Der Bootsliegeplatz wurde wieder an den Vermieter zurückgegeben:
(Name in Druckbuchstaben – Mieter)

Datum

Unterschrift